

Vorgaben der GAP-Reform bei anstehender Anbauplanung berücksichtigen

Nach derzeitigem Stand sollen ab dem Antragsjahr 2015 die Greening-Vorgaben greifen. Sie setzen sich aus den drei Komponenten Dauergrünlanderhalt, Anbaudiversifizierung und ökologische Vorrangflächen (ÖVF) zusammen. Soweit die entsprechenden Freigrenzen hinsichtlich der Flächengröße überschritten werden, gilt es, die Greening-Vorgaben in die anstehende Anbauplanung einzubeziehen, bzw. die notwendigen Flächen dafür zu reservieren.

Vorgaben Diversifizierung

Ackerfläche im Betrieb	10-30 ha	ab 30 ha
Anzahl der Ackerkulturen	2	3
max. Anteil Hauptkultur	75%	75%
max. Anteil der zwei größten Kulturen		95%

Keine Fruchtfolgevorgaben bei:

- Ökobetrieben
- weniger als 10 ha Ackerfläche im Betrieb
- mehr als 75% Ackerfutter und/oder Brache
- mehr als 75% Dauergrünland und max. 30 ha Ackerfläche
- jährlicher Ackerflächentausch von über 50%
- Kleinerzeuger

Mögliche Folge für den Betrieb: Im Bereich der Diversifizierung muß eventuell eine weitere Fruchtart in die Rotation aufgenommen werden.

Vorgaben Ökologische Vorrangflächen (ÖVF)

Für ÖVFs sind 5% der Ackerfläche vorzuhalten. Maßnahmen, bzw. Flächenarten (siehe Tabelle Seite 2), die dort anerkannt werden sollen, sind mit unterschiedlichen Gewichtungsfaktoren versehen, wobei weitere Detailregelungen hinsichtlich Fruchtarten, Mindestflächengrößen und eventuell zusätzlichen Bewirtschaftungsvorgaben zurzeit noch ausstehen. Die Klärung dieser Details erfolgt mit der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung, die voraussichtlich zum Jahresende 2014 erlassen wird. Möglicher Bestelltermin der zugelassenen ackerbaulichen Maßnahmen ist in der Regel das kommende Frühjahr (z.B. Leguminosenaussaat), außer bei Zwischenfrüchten, deren Aussaat als Mischkultur nach der Hauptfrucht 2015 bis zum 01.10. 2015 erfolgt sein muß. Wahrscheinlich können auch Untersaaten mit Gras angelegt werden.

In Rheinland-Pfalz sollen nachfolgende Agrarumweltprogramme (AUKM) -mit einem Prämienabschlag versehen- als ÖVF anerkannt werden. Bis zum 01. September läuft hier noch das Antragsverfahren für die Programmteile „Anlage von Gewässerrandstreifen“, und „Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau (SABA)“.

Bereits zum 08. August endet die Antragsfrist für die Programmteile „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ und „Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter“. Bei letztgenanntem Programmteil soll im Fall der Anerkennung als Greeningfläche die AUKM-Prämie vollständig entfallen.

Impressum:

(ergänzende Angaben siehe www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de)
Der **Infobrief@Agrar** wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel in loser Folge herausgegeben.

Bahnhofstr. 32
56410 Montabaur

Tel. 02602 9228-0
Fax 02602 9228-27
DLR-WW-OE@dlr.rlp.de

Redaktion:
Gregor Brings, Horst Altmann

Tabelle: Flächenarten, welche als ökologische Vorrangflächen (ÖVF) angerechnet werden sollen

Flächenart	Faktor Gewichtung	Bedarf für 1ha ÖVF	Bemerkung
Ackerbrache	1	1 ha	Mindestgröße noch unklar, SABA ggf. möglich, soweit Vorgaben übereinstimmen
Feldränder (=Ackerbracheflächen ohne landw. Erzeugung)	1,5	0,66 ha	wie vor
Pufferstreifen auf oder an Ackerflächen entlang von Gewässern oder andere Arten von Pufferstreifen	1,5	0,66 ha	wie vor
Beihilfefähige Hektarstreifen entlang von Waldrändern mit oder ohne landwirtschaftliche Erzeugung	1,5	0,66	wie vor
CC-Landschaftselemente an/auf Ackerflächen	Element-abhängig von 1 über 1,5 bis 2	Element-abhängig von 0,5 über 0,66 bis 1ha	
Niederwald mit Kurzumtrieb	0,3	3,33 ha	
Zwischenfruchtanbau	0,3	3,33 ha	nicht zu Ernte- und Weidezwecken, keine Mineraldüngung, kein Pflanzenschutz, Mischung von mindestens 2 Arten, Aussaat bis spätestens 1. Oktober, auch Grasuntersaaten voraussichtlich möglich, Evtl. Belassung der ZWF bis 15.02. Folgejahr, bei Teilnahme an AUKM „Zwischenfruchtanbau“ (s.o) entfällt entsprechende Prämie
Leguminosenanbau	0,7	1,43 ha	Winterkultur nach Leg., Kulturartenliste steht noch aus, Startdüngung und Pflanzenschutz sollen möglich sein, evtl. Abgrenzung sensibler Gebiete wg. möglicher Nitratauswaschungen, bei Teilnahme an AUKM „Vielfältige Kulturen“ Prämienabschlag von 20 €/ha

Keine Greeningauflagen in Form von ÖVFs bei:

- Ökobetrieben
- bis 15 ha Ackerfläche im Betrieb
- Dauergrünlandanteil mehr als 75% der LN und weniger als 30 ha Ackerfläche
- Ackergras-, Stilllegungs- und Leguminosenanteil mehr als 75% der Ackerfläche und weniger als 30 ha weitere Ackerfläche
- Kleinerzeuger